

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband ist eine Zweckgemeinschaft von Betreibern von Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinder- und Jugendreiseveranstaltern, Dienstleistungsunternehmen, Programmanbietern, und Trägern der Kinder- und Jugendarbeit die Erholungs- und Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche anbieten.
Er ist unter dem Namen „Landesverband für Kinder- und Jugendreisen Berlin-Brandenburg e. V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter VR 1208 eingetragen und wird im folgenden Verband genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes befindet sich Biberkiez 27, 14478 Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verband setzt sich als Ziele
 - die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung der Mitglieder des Landesverbandes zu koordinieren,
 - die optimale Belegungssicherung der einzelnen Kinder- und Jugendholungseinrichtung und die Auslastung der angebotenen Kinder- und Jugendreisen zu unterstützen,
 - die ständige Aus- und Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Verbandes zu fördern,
 - die Unterstützung der Qualitätsentwicklung der Mitglieder,
 - die politische Vertretung der Interessen der Mitgliedseinrichtungen des Verbandes auf Landes- und Bundesebene zu übernehmen,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der Kinder- und Jugendholung sowie der Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen, zu gewährleisten,
 - eine engere Vernetzung innerhalb des Kinder- und Jugendreisen mit Dienstleistern anzustreben.
- (2) Der Verband stellt sich die Aufgabe zur Förderung
 - einer erholsamen, gesundheitsfördernden und erlebnisreichen Freizeit- und Feriengestaltung für Kinder und Jugendliche,
 - einer Entwicklung des Verständnisses und des Verantwortungsbewusstseins für Heimat, Natur und Umwelt bei Kindern und Jugendlichen,
 - des sozialen Lernens und der sozialen Verhaltensweisen,
 - der Entfaltung von Kreativität und den Abbau von Gewaltpotential durch interessennahe Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche,
 - der Entwicklung von Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderer Kulturen.
 - der außerschulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen, Mitarbeitern der Jugendhilfe sowie weiteren Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen,
 - der internationalen Begegnung von Kindern und Jugendlichen sowie die Entwicklung des gegenseitigen Verständnisses,
 - von Kultur und Sport,
 - des europäischen Gedankens.
- (3) Der Verband ist eine Vereinigung, die parteipolitisch und konfessionell neutral ist.
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Interessen. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes:
 1. Ordentliche Mitglieder aus den Ländern Berlin und Brandenburg
 - die Betreiber von Kinder und Jugendunterkünften
 - Träger der Kinder- und Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugendreiseveranstalter
 - Programmanbieter
 - touristische und pädagogische Leistungsträger

2. Fördernde Mitglieder
 - natürliche und juristische Personen und
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts

3. Ehrenmitglieder

die, die in der Satzung festgelegten Ziele unterstützen.

- (2) Über die vorläufige Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf der Grundlage der Selbstauskunft auf schriftlichen Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch einlegen. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt, der schriftliche gegenüber dem Vorstand erklärt wird,
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit,
 - durch Tod eines Mitgliedes bzw. durch Auflösung des Vereins,
 - durch Ende der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes.Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte.
- (4) Vor der Streichungsbeschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um die Förderung des Verbandes verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an der Mitgliederversammlung des Verbandes teilzunehmen.
Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und zu sprechen.
Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme.
Fördernde Mitglieder und Angestellte des Vereins haben kein Stimmrecht und können keine Vertretung stimmberechtigter Vereinsmitglieder übernehmen.
- (2) In Funktionen können nur natürliche Personen gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge laut Beitragsordnung zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung des Verbandes festgelegt.

§ 6 Gremien des Verbandes

Die Gremien des Verbandes sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einzuberufen.
- (3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Beratung zu Grundsatzfragen,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - Die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Die Beschlussfassung über die Beitrags-, Geschäfts- und Finanzordnung,
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Bestätigung der endgültigen Mitgliedschaft.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und zwei Stellvertreter, davon ein Kassenwart. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes in gemeinsamem Wirken vertreten. Der Vorstand berechtigt ein Vorstandsmitglied per Beschluss zur alleinigen Ausführung aller Kontogeschäfte per Online-Banking. Auf Vorstandsbeschluss kann die Vertretungsberechtigung für Sachfragen delegiert werden. Die Mitgliederversammlung kann dafür bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren. Bei Mitgliedschaften in Funktion werden diese nicht im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger kooptieren. Es müssen aber über 50 % der Vorstandsmitglieder im Vorstand nach § 26 BGB im gesamten Vorstand von der Mitgliederversammlung direkt gewählt worden sein.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen im Sinne ihrer Beschlüsse.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugesandt wird. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Alle Beschlüsse, außer die in der Satzung anders geregelten, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen sind offen durchzuführen, es sei denn ein Mitglied stellt den Antrag auf geheime Wahl.

§ 10 Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Vermögen des Verbandes besteht aus den Mitgliedsbeiträgen, materiellen und finanziellen Zuwendungen von öffentlichen Zuwendungsgebern und Spenden sowie aus den Einnahmen von ggf. unterhaltenen Zweckbetrieben.

§ 11 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, einer auch für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung notwendig.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Verbandes ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, der erschienenen Vertreter der Mitglieder, in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung notwendig.
- (2) Die Auflösung des Verbandes und die Weiterleitung des Vermögens, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder und Jugendliche, beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden veränderten Fassung, einschließlich der Namensänderung, von der Mitgliederversammlung am 03.03.2004 bestätigt.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 22.03.2006 bestätigt



Satzung

**des Landesverbandes
für Kinder- und Jugendreisen Berlin-Brandenburg e. V.**

Biberkiez 27, 14478 Potsdam

Tel.: 0331 / 620 50 89

Fax: 0331 / 620 50 91

Mobil: 0160 / 612 32 78

Internet: www.lakiju.de

e-Mail: info@lakiju.de